

### **Merkblatt Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten nach dem Paragraphen 22 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) (Genehmigung im Einzelfall)**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen, wenn:

1. die Anwendung vorgesehen ist
  - a. an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang\* angebaut werden, oder
  - b. gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen und
2. die vorgesehene Anwendung einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist im Land Brandenburg das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF). Vor der Erteilung einer Genehmigung hat das LELF dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anträge für solche Ausnahmen sind formgebunden. Die jeweils gültigen Antragsformulare werden auf [www.isip.de/psd-bb](http://www.isip.de/psd-bb) > Formulare und Anträge und als Onlineformular ([Antrag auf Genehmigung im Einzelfall gemäß § 22 \(2\) PflSchG \(BGBl. I/1998, S. 950\) - Pflanzenschutzdienst \(brandenburg.de\)](#)) zur Verfügung gestellt. Neben der digitalen und postalischen Übermittlung kann ein Antrag auch per E-Mail ([Genehmigung.psm@lelf.brandenburg.de](mailto:Genehmigung.psm@lelf.brandenburg.de)) übermittelt werden. Das Antragsformular ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen, die geforderten Unterlagen sind beizubringen.

Antragsberechtigt sind:

1. derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwendet.
2. Juristische Personen, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind mehrere Fachgebiete sowie das BVL zu beteiligen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen zu rechnen. Anträge sind daher rechtzeitig zu stellen. Eine Genehmigung wird grundsätzlich befristet und in Brandenburg höchstens bis zum Ende des zweiten Jahres nach Erstellung des Genehmigungsbescheides erteilt. Die Genehmigung ist kostenpflichtig, die Gebühren werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Die Genehmigungen werden mit Auflagen verbunden, deren Einhaltung durch die zuständige Behörde kontrolliert wird.

Stand: Juni 2023

\* siehe <https://lueckenindikationen.julius-kuehn.de/geringfuegige-anwendungen-in-deutschland.html>